



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Mai 1999.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit
§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat am 08. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz durchgeführt. Die Gegenstände der öffentlichen Bekanntmachung müssen in vollem Wortlaut im Amtsblatt erscheinen.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. April 1956 außer Kraft.

Sontheim an der Brenz, den 16. Juni 1999

gez. Welsch
Bürgermeister